

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Großherzogtum Hessen

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

daß nur die  
werden kön-  
Bürgerrecht,  
ich mit einem  
enspersonen“  
elichung mit  
ihres Ehe-  
des Bürger-  
ne politischen  
s Chemannes  
eseß über die  
g des Bürger-  
g 1884.)  
ng im Jahre  
e gemeinsam  
Petition an  
Gleichberech-  
n sozialdemo-  
ndewahlrecht  
ir Justiz und  
age. Der Re-  
die Einfüh-  
nicht für ge-  
dagegen den  
der Tätigkeit  
onen gemacht  
n deshalb in  
einden bahn-  
g wurde der  
nstimmrechts  
elle Einfüh-  
acht gegen  
die Frauen  
idierten Ge-  
des Bericht-  
enwesen, die

Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten usw. als Mit-  
glieder mit Sitz und Stimme hinzugezogen werden müssen.  
Die obligatorische Zuziehung von weiblichen Kommissions-  
mitgliedern ist bisher Baden vorbehalten geblieben. In den  
Landtagsverhandlungen vom Juni 1917 war das Frauen-  
wahlrecht wieder Gegenstand lebhafter Debatten. Die Kom-  
missionsverhandlungen ergaben keine Mehrheit für das Ge-  
meindewahlrecht der Frau, da sich Regierung, Zentrum und  
rechtsstehende Vereinigung dagegen geäußert hatten. Der  
Vertreter der Nationalliberalen befürwortete das Gemeinde-  
wahlrecht der selbständigen Frauen. Im Plenum trat  
der fortschrittliche Abgeordnete Muser mit warmen Worten  
für das Frauenwahlrecht ein. Bemerkenswert sind die  
Äußerungen des Ministers von Bodmann mit folgendem  
Wortlaut: „Ich halte die Frage, ob wir nicht auch zu  
einem solchen Wahlrecht für die Frauen kommen, unter ge-  
wissen Voraussetzungen der Frau ein Gemeindewahlrecht ein-  
zuräumen, für eine durchaus diskutabel, und wenn wir an  
eine Änderung der Gemeindeordnung herantreten, werden  
wir uns auch wohl mit dieser Frage zu befassen haben.“

#### Großherzogtum Hessen.

Die wörtlich gleichlautenden Artikel 24, 27 und 38 der  
Städteordnung und Landgemeindeordnung vom  
8. Juli 1911 schließen die Frauen vom aktiven und passi-  
ven Wahlrecht aus. Nur die männlichen Einwohner (das  
besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist fortgefallen),  
welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sind unter  
bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Gelegentlich der Reform der Gemeindeordnung wandte  
sich eine große Anzahl hessischer Frauenvereine mit einer  
Eingabe an die Großherzogliche Regierung und die Zweite  
Kammer der Stände und begründeten die Bitte um Übertra-  
gung des Gemeindewahlrechts auf die Frauen eingehend.  
Einen kleinen Erfolg errang die Frauensache insofern, als  
in dem Art. 132 der Städteordnung bzw. 130 der Land-



gemeindeordnung bestimmt wird, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge Frauen bis zu einem Viertel der Mitglieder angehören können.

#### Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Es gibt keine Städteordnung für sämtliche Stadtgemeinden des Großherzogtums, sondern viele einzelne Stadtrechte und Ordnungen.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Recht angehörig Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung teilzunehmen. Erfordernisse für die Erteilung des Bürgerrechts sind ein bestimmtes Lebensalter (meist das vollendete 25. Jahr), mecklenburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht. Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens des Magistrats. (§ 29 der Verordnung vom 28. Dezember 1872 betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit.)

In Rostock gilt das Stadtrecht vom Jahre 1757, für Schwerin die Urkunde über die Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin zu einem Gemeindeverbande vom 28. Januar 1832. Das Stimmrecht zur Wahl der Repräsentanten steht im allgemeinen jedem Bürger zu, der zu den städtischen Lasten beiträgt (§ 84), und zwar werden die Bürgerrepräsentanten aus der Zahl der sämtlichen mit einem Wohnhause ansässigen stimmbfähigen Bürger gewählt (§ 87). Nach § 2 des Statuts betr. das Bürgerrecht zu Schwerin vom 10. August 1887 können Bürger nur männliche Einwohner sein.

In den Dorfschaften und Höfen gilt die Revidierte Gemeindeordnung für die Domanal-Ortschaften vom 29. Juni 1869. Diese gibt in ihren einzelnen Paragraphen nur im allgemeinen die Obliegenheiten der Gemeindebehörden und die Gegenstände der Gemeindeverwaltung an. Im besonderen ergeben sich diese erst aus einzelnen Bestimmun-

gen ein-  
nungen.

Die  
nach der  
Dezemb  
keit, erw  
meindeb  
gung un  
tern, zu  
Teilnah  
in den  
der Päd  
ein Hof  
eines St  
ter zu b

In de  
tung der  
Die Dor  
meindeb  
haften E  
stücke. A  
dem Re  
jenigen,  
meindeb  
mer, un  
ehrende  
den Har  
sie nicht  
solche M  
bestätigt  
dem auf  
der Ehe  
Unter  
kommen  
Grabo  
zügliche